

## **Nebenabrede zu § 4 Abs. 5, § 10 Abs. 4 des Vertrages Kindergarten „Haus der kleinen Füße“**

zwischen

der **Stadt Georgsmarienhütte**, vertr. d. d. Bürgermeister, Herrn Ansgar Pohlmann, Oeseder Straße 85, 49124 Georgsmarienhütte,

- im folgenden nur **Stadt** genannt -

und

der **Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde**, vertr. d. d. Kirchenvorstand, dieser vertr. d. Herrn Günter Wilde und Herrn Pastor Nils Donadell

- im folgenden nur **Träger** genannt

wird folgende Nebenabrede als Vertragsbestandteil vereinbart:

### **Nebenabrede Nr. 1: Gruppen, Öffnungszeiten, Personalbedarf**

#### 1.1 Betriebsgrundlage

Für den Kindergarten „Haus der kleinen Füße“ wurde eine Betriebserlaubnis bei dem Niedersächsischen Kultusministerium beantragt und diese sieht folgendes vor:

- 1 Vormittagsgruppe mit höchstens 25 Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergarten)
- 1 Ganztagsgruppe mit höchstens 25 Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergarten)

#### 1.2 Gruppengröße

In zwei Kindergartengruppen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den diese ergänzenden Verordnungen (§ 7 „Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen“ des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen, § 2 „Gruppengröße“ der Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten) in der Regel nicht mehr als 25 Kinder zu betreuen. ~~Ein Überschreiten der Gruppengröße um ein Kind pro Gruppenraum kann zur Sicherstellung des Rechtsanspruches für einen befristeten Zeitraum von der Stadt gefordert werden.~~

#### 1.3 Gruppenpersonal

Die Kindergartengruppen sind auf der Grundlage des pädagogischen Konzeptes entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 4 „Personal der Kindertagesstätten“ des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen) und den diese ergänzenden Verordnungen in der Regel mit zwei Fachkräften zu besetzen.

#### 1.4 Betreuungszeiten

Die Personalbemessung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und den diese ergänzenden Verordnungen (§ 8 „Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten“ des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen).

Bis zum Ende des ~~Kindergartenjahres 2016/2017 am 31.07.2018~~ Jahres 2018 am **31.12.2018** werden Betreuungszeiten von

- 4,5 Stunden (8.00 Uhr – 12.30 Uhr) an fünf Tagen in der Woche für die Vormittagsgruppen
- 6,5 Stunden (8.00 Uhr – 14.30 Uhr) an fünf Tagen in der Woche für die Ganztagsgruppe

vereinbart.

Aufgrund fehlender Anmeldungen können Reduzierungen im Kindergartenbetrieb mit Wirkung vom 01.08.2018 notwendig werden. Die Folgeregelung bedarf der Zustimmung der Stadt.

#### 1.5 Sonderöffnungszeiten

Bis zum Ende des ~~Kindergartenjahres 2016/2017 am 31.07.2018~~ Jahres 2018 am **31.12.2018** werden für die Personalbemessung Sonderöffnungszeiten von

- 0,5 Stunde an fünf Tagen in der Woche für einen Frühdienst von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr für die Vormittagsgruppen und die Ganztagsgruppe
- 0,5 Stunde an fünf Tagen in der Woche für einen Spätdienst von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr für die Vormittagsgruppen

vereinbart.

Aufgrund fehlender Anmeldungen können Reduzierungen im Kindergartenbetrieb mit Wirkung vom 01.08.2018 notwendig werden. Die Folgeregelung bedarf der Zustimmung der Stadt.

Die Sonderöffnungszeiten sind auf eine personalsparende Besetzung mit einer gruppenübergreifenden Organisation / Dienstplangestaltung auszurichten.

Für die Sonderöffnungszeiten sind Elternbeiträge entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu erheben.

Dem Träger ist es freigestellt, zusätzliche Öffnungszeiten gegen kostendeckende Elternbeiträge oder bei Übernahme der ungedeckten Betriebskosten anzubieten.

#### 1.6 Freistellungs- und Verfügungszeiten:

Die Personalbemessung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und den diese ergänzenden Verordnungen (§ 5 „Freistellungs- und Verfügungszeiten in Kindertagesstätten, Fortbildung“ des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen).

Bis zum Ende des ~~Kindergartenjahres 2016/2017 am 31.07.2018~~ Jahres 2018 am **31.12.2018** werden folgende Freistellungs- und Verfügungszeiten vereinbart

- eine Verfügungszeit von 7,5 Stunden pro Gruppe und Woche für die Vormittagsgruppen (25 Plätze) und die Ganztagsgruppe
- eine Freistellung der Leitung für Leitungsaufgaben von 5 Stunden pro Vormittagsgruppe (25 Plätze) / Ganztagsgruppe und Woche (§ 5 Abs. 1 S. 1 KiTaG) sowie eine zusätzliche Leitungsfreistellung von 3 Stunden.

Aufgrund fehlender Anmeldungen können Reduzierungen im Kindergartenbetrieb mit Wirkung vom **01.01.2019** notwendig werden. Die Folgeregelung bedarf der Zustimmung der Stadt.

### 1.7 Personalbedarf

Folgender Personalbedarf wird ab **01.08.2018** bis zum Ablauf des **Kindergartenjahres 2016/2017 am 31.07.2018** **Jahres 2018 am 31.12.2018** vereinbart:

Gruppe	Betreuungszeit	Gesamt/ Woche	Verfügungs-/ Freistellungsstd.	Sonderöffnungszeit/ Früh-/Spätdienst/Woche	Summe	Gesamt
Gruppe 1 (ganztags.)						
Erstkraft	6,5 Std.	32,5 Std.	3,75 Std.	2,5 Std.	38,75 Std.	
Zweikraft	6,5 Std.	32,5 Std.	3,75 Std.		<u>36,25 Std.</u>	75,0 Std.
Gruppe 2 (25 Plätze)						
Erstkraft	4,5 Std.	22,5 Std.	3,75 Std.	2,5 Std.	28,75 Std.	
Zweikraft	4,5 Std.	22,5 Std.	3,75 Std.	2,5 Std.	<u>28,75 Std.</u>	57,5 Std.
ehemalige Gruppe 3 - Vertretung Kindertagesstätten Haus der kleinen Füße, Lummerland und Freunde*:						
Erstkraft	4,5 Std.	22,5 Std.	3,75 Std.	2,5 Std.	28,75 Std.	
Zweikraft	4,5 Std.	22,5 Std.	3,75 Std.	2,5 Std.	<u>28,75 Std.</u>	57,5 Std.

\* Diese beiden Fachkräfte werden aus dem Budget der 3 Kindertagesstätten für Vertretung finanziert.

Kindergartenleitung:	Kindergartengruppen	40,0 Std.	
	Sprachförderung	5,0 Std.	
	Sonderöffnungszeit	5,0 Std.	
	zusätzlich	3,0 Std.	
			<u>18,0 Std.</u>
			<b>208 Std.</b>

### 1.8 Ausfallzeiten

Entsprechend der Klarstellung des Niedersächsischen Kultusministeriums in Bezug auf § 4 KiTaG ist im Falle von Abwesenheiten des pädagogischen Fachpersonals (z. B. Krankheit, Urlaub etc.), die Betreuung der Kinder entsprechend der Vorgaben des „Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen - KiTaG“ sicherzustellen. Die Sicherstellung obliegt durch geeignete Maßnahmen dem Träger.

Vertretungskräfte für Langzeiterkrankungen (länger als 3 Monate), Ausfallzeiten aufgrund des Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeiten sind der Stadt unmittelbar nach bekannt werden mitzuteilen, wenn zusätzliche Personalkosten anfallen.

Georgsmarienhütte, den **XXX**

.....

.....

.....  
**Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde**  
 der Kirchenvorstand

.....  
**Stadt Georgsmarienhütte**  
 der Bürgermeister